

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Stiftung Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P04750

Die Stiftung Max-Planck-Institut für Kohlenforschung beabsichtigt ihre Energiezentrale auf dem Grundstück Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 45470 Mülheim an der Ruhr zu modernisieren. Am 15.12.2015 stellte die Stiftung Max-Planck-Institut einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKWs) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,106 MW zur Erzeugung von elektrischer Energie und Warmwasser sowie von zwei Warmwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 7,6 MW. Genehmigungsrechtlich handelt es sich bei den BHKWs um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (MW) bis weniger als 20 MW nach Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Die Anlagen dienen der Abdeckung des Energiebedarfs der am Standort befindlichen Institutsgebäude.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG erforderliche, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o t h e u t